



# **Friedhofreglement der Gemeinde Hellikon**

**Inkrafttreten: 13. Dezember 2002**

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II.	Gräber	Seite 3
III.	Bepflanzungen, Grabschmuck und Unterhalt der Gräber	Seite 4
IV.	Grabdenkmäler	Seite 5
V.	Aufhebung von Gräbern	Seite 6
VI.	Inkrafttreten	Seite 7
VII.	Anhang Tarife zum Friedhofreglement	Seite 8
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestattungsgebühren</li><li>• Beschriftung Urnentafeln</li><li>• Beschriftung Gemeinschaftsgrab</li></ul>	

---

# **Friedhofreglement der Gemeinde Hellikon**

vom 13. Dezember 2002

---

Gestützt auf der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Stand 01.01.2017) erlässt die Gemeindeversammlung Hellikon folgendes Reglement:

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der für den ordnungsgemässen Betrieb und für die gute Instandstellung der Anlagen sorgt.

§ 2 Besucher des Friedhofes sollen die dem Ort angemessene Achtung und Rücksicht wahren, sowie gute Ordnung halten.

Nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Das mitnehmen von Hunden ist untersagt.

§ 3 Für die Aufbahrung stehen die gemeindeeigenen Leichenräume zur Verfügung.

Der Schlüssel kann von den mit den Bestattungsvorkehrungen betrauten Personen auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

§ 4 Es sind nur biologisch abbaubare Urnen gestattet.

## **II. Gräber**

§ 5 Die Bestattungsfelder des Friedhofes umfassen:

- a) Reihengräber für Erdbestattung für Kinder und Erwachsene
- b) Reihengräber für Urnen an der Gedenktafelwand
- c) Urnengräber mit Gedenktafel im Rasenfeld
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen im Rasenfeld mit oder ohne Beschriftung auf der vorgesehenen Gedenktafel beim Kreuz

- § 6 Die Grösse der Einfassungen (äussere Kanten der Einfassung) beträgt:
- a) Kinder- und Erwachsenengräber 60 cm x 130 cm
  - b) Urnengräber gemäss der Grösse der Urnenanlage keine Einfassung
  - c) Gemeinschaftsgrab ohne Einfassung.
- § 7 Urnen dürfen nur innert 10 Jahren in einem bestehenden Erdbestattungsgrab oder in einem bestehenden Grab für Urnen an der Gedenktafelwand beigesetzt werden.
- § 8 Verstorbene aus anderen Gemeinden dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof bestattet werden.
- § 9 Die Bestattungsgebühren sind im Anhang geregelt.

### **III. Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt der Gräber**

- § 10 Die Bepflanzung der Gräber innerhalb der Randeinfassung ist Sache der Angehörigen. Das Anpflanzen ausserhalb der Einfassung ist verboten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofsgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.
- § 11 Urnengräber mit beschrifteten Grabplatten im Rasenfeld dürfen nach der Beerdigung für 2 Monate mit Grabschmuck und Blumen geschmückt werden. Nach dieser Frist wird der Grabschmuck rund um die Grabplatte vom Friedhofsgärtner entfernt.  
Kerzen oder Blumen auf der Grabplatte werden belassen. Für die Verschmutzung bzw. Verfärbung der Grabplatte durch diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.  
Grabschmuck auf dem anonymen Gemeinschaftsgrab wird 2 Monate nach der Beerdigung vom Friedhofsgärtner entfernt.

§ 12 Der Unterhalt der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Rückstände und Abfälle jeder Art sind gesondert in den bereitstehenden Abfallkörben zu deponieren.

§ 13 Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht ordentlich unterhalten werden, werden kostenpflichtig (einmalig) durch den Friedhofgärtner mit einer pflegeleichten dauerhaften Pflanzendecke versehen.

Bestehende Grabstätten dürfen nicht vorzeitig von Angehörigen entfernt werden.

## **IV. Grabdenkmäler**

§ 14 Die Aufstellung von Grabdenkmälern soll in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung erfolgen. Sofern sich das Grab nicht genügend gesetzt hat, kann der Gemeinderat diese Frist verlängern.

§ 15 Die Grabeinfassung muss mit einer Kopfplatte versehen sein, auf die das Grabdenkmal gesetzt wird.

Stehende Grabdenkmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

a) auf Kinder- und Erwachsenengräbern 100 cm Höhe, 50 cm Breite

§ 16 Die Grabdenkmäler dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören. Von dieser Regelung ausgenommen sind Grabdenkmäler von Kinder und Jugendlichen. Alle Grabdenkmäler sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

§ 17 Die Inschriften auf Grabdenkmäler haben die schickliche Form zu wahren.

§ 18 Die Beschriftungen der Urnentafeln wird durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben. Es ist eine einheitliche Schrift und Anordnung vorgegeben.

§ 19 Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, die Beschriftung auf die dafür vorgesehene Gedenktafel gravieren zu lassen. Eine Beschriftung wird nur auf Wunsch der Angehörigen angebracht.

Es ist eine einheitliche Schrift und Anordnung vorgegeben. Der Auftrag für die Gravur wird durch den Gemeinderat erteilt.

§ 20 Vor dem Aufstellen der Grabdenkmäler ist die Gemeindeganzlei zu benachrichtigen.

§ 21 Die Grabdenkmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

## **V. Aufhebung von Gräbern**

§ 22 Die Grabes-Ruhezeit für Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräber beträgt grundsätzlich mindestens 25 Jahre. Bei nachträglich bestatteten Urnen im Grab einer Erdbestattung, gilt das Datum der Erstbestattung.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

Ebenfalls können auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen Urnengräber nach 15 Jahren vom Gemeinderat zur Aufhebung freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Die Räumung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe wird spätestens 3 Monate vor der Räumung in den Publikationsorganen der Gemeinde bekannt gegeben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Denkmälern zu räumen. Nach Ablauf der Frist verfügt der Gemeinderat über die nicht entfernten Gegenstände. Sie werden auf Kosten der Angehörigen entsorgt

## VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2002 sofort in Kraft.

- **Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.**
- **Anpassungen (§15) genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2015.**
- **Diverse Anpassungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2021.**

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:



sig. Thomas Rohrer

Der Gemeindegemeinschreiber:



sig. Edoardo Carrico

## **VII Anhang**

### **Tarife zum Friedhofreglement**

#### **Die Bestattungsgebühren betragen:**

- a) für Einwohner
  - Es werden keine Bestattungsgebühren erhoben.
- b) für Auswärtige
  - CHF 2'000.00 für Grabplatz von Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräber.
  - Die weiteren Bestattungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

#### **Beschriftung der Urnentafeln:**

- CHF 350.00 für die Urnengedenktafel (Materialkosten).
- Die effektiven Kosten der Inschrift werden nach Aufwand verrechnet.

#### **Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab:**

- Die effektiven Kosten der Inschrift werden nach Aufwand verrechnet.